

Eidgenössische Gesetze und Verordnungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **3/1889 (1891)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-5483>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend

das Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1889.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

1. 1. Verzeichnis der schweizerischen Schulen, deren Abgangs-, d. h. Reifezeugnisse als Maturitätsausweise für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Kandidaten der Tierheilkunde gelten sollen. (Erlass des schweiz. Departements des Innern vom 21. August 1889.) (Siehe Ziff. 3 der Vollziehungsbestimmungen zur Verordnung über diese Prüfungen, vom 19. März 1888.¹⁾)

I. Für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker.

a. Ausweise für das ganze Maturitätsprogramm.

(Vergl. Anhang zur Verordnung über die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888.)

Als solche gelten die von den staatlichen Behörden nachgenannter Schulanstalten ausgestellten Abgangs- oder Reifezeugnisse:

Kantonsschule in Zürich, Abteilung Gymnasium.

Städtisches Gymnasium in Winterthur, Literarabteilung.

» » » Bern, »

Kantonsschule in Pruntrut, Literarabteilung.

Städtisches Gymnasium in Burgdorf, Literarabteilung.

Kantonsschule in Luzern, Abteilung Lyceum.

Erziehungsrat des Kantons Schwyz über die Maturitätsprüfungen am Kollegium Mariahilf in Schwyz, und am Benediktinerstift Maria-Einsiedeln.
Gymnasium in Zug.

Collège St. Michel in Freiburg, Abteilung Gymnase et Section académique.

Kantonsschule in Solothurn, Abteilung Gymnasium.

Gymnasium in Basel, Abteilung Gymnasium.

» » Schaffhausen, Literarabteilung.

Kantonsschule in St. Gallen, Abteilung Gymnasium.

» » Chur, Literarabteilung.

» » Aarau, Abteilung Gymnasium.

» » Frauenfeld, Abteilung Gymnasium.

Kantonales Lyceum in Lugano, Cours philosophique.

Gymnase cantonal à Lausanne, Gymnase.

Lycée cantonal du Valais à Sion, Gymnase.

Académie de Neuchâtel, Faculté des lettres.

Gymnase cantonal à Genève, Section classique et section réelle.

¹⁾ Jahrbuch 1888, Beilage I, pag. 22.

b. *Maturitäts-Ausweise für alle Fächer mit Ausnahme derjenigen unter Lit. I. A, Sprachen.¹⁾*

Kantonsschule in Zürich, Abteilung Industrieschule.
 Gymnasium in Winterthur, Abteilung Industrieschule.
 Städtisches Gymnasium in Bern, Realabteilung.
 Kantonsschule in Puntrut, Realabteilung.
 Städtisches Gymnasium in Burgdorf, Realabteilung.
 Kantonsschule in Luzern, Abteilung Realschule.
 Collège St. Michel in Freiburg, Section technique.
 Kantonsschule in Solothurn, Abteilung Gewerbeschule.
 Gymnasium in Basel, Abteilung Realschule.
 » » Schaffhausen, Realabteilung.
 Kantonsschule in St. Gallen, technische Abteilung.
 » » Chur, technische Abteilung.
 » » Aarau, Abteilung Gewerbeschule.
 » » Frauenfeld, technische Abteilung.
 Kantonales Lyceum in Lugano, Cours technique.
 Académie de Lausanne, Faculté des sciences.
 Gymnase cantonal, section Ecole industrielle.
 Académie de Neuchâtel, Faculté des sciences.
 Gymnase cantonal à Genève, Section technique.

II. Für Kandidaten der Tierheilkunde.

Diese haben sich, soweit sie den Besitz der im Maturitätsprogramm II verlangten Vorkenntnisse nicht durch ein Abgangs- oder Reifezeugnis einer der oben aufgeführten Schulanstalten nachweisen können, einer besonders an den beiden Tierarzneischulen zu veranstaltenden Maturitätsprüfung zu unterwerfen.

2. 2. Reglement für die schweizerische Pharmakopöekommission. (Erlass des Bundesrates vom 15. Februar 1889.)

Art. 1. Behufs Ausarbeitung und Vorlage einer dem gegenwärtigen Stande der Arzneikunde und den Bedürfnissen der verschiedenen schweizerischen Landesgegenden entsprechenden Pharmakopöe wird eine besondere Fachkommission niedergesetzt.

Art. 2. Diese besteht aus 4 Medizinern, 6 Pharmazeuten, 2 Chemikern, einem Veterinär und eben so vielen Suppleanten.

Art. 3. Die Kommission hat die Aufgabe:

- a) Die Wünsche der verschiedenen Kreise des schweizerischen Medizinalpersonals entgegenzunehmen;
- b) auf Grund derselben den Gesamtinhalt der Pharmakopöe festzustellen;
- c) die Redaktion des Textes vorzunehmen;
- d) das druckfertige Manuskript dem schweizerischen Departement des Innern einzureichen.

¹⁾ Jahrbuch 1888, Beilage I, pag. 20.

Art. 4. Der Kommission werden folgende Kompetenzen eingeräumt:

- a) Behufs Vorberatung und Feststellung einzelner Fragen Expertenkommissionen aus der Mitte des Medizinalpersonals und der akademischen Lehrer einzuberufen;
- b) nach ihrem Ermessen Männer der Wissenschaft und Praxis mit der Ausarbeitung einzelner Teile des Werkes zu betrauen;
- c) aus ihrer Mitte eine Redaktionskommission zu wählen.

Art. 5. Die Kommissionsmitglieder geniessen für ihre offiziellen Korrespondenzen Portofreiheit; sie werden für ihre Sitzungen nach Analogie der übrigen eidg. Kommissionen entschädigt. Im fernern erhalten die Mitarbeiter an dem Pharmakopöe-Entwürfe:

- a) Vergütung ihrer effektiven Auslagen an Material und Literatur. Lehrer öffentlicher Anstalten erhalten keine Materialvergütung;
- b) für Ausarbeitung des Textes: Fr. 5—10 per Druckseite;
- c) für wissenschaftliche Vorarbeiten: Fr. 10 per Tag.

Art. 6. Die Kommission hat dem eidg. Departement des Innern jährlich auf 1. Dezember Bericht über ihre Tätigkeit und eventuelle Verwendung des Kredites zu erstatten.

Art. 7. Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung vorstehenden Reglementes beauftragt.

3. 3. Reglement für die nationale Kunstausstellung. (Erlass des Bundesrates vom 2. Februar 1889.) (Siehe Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1887)¹⁾

Art. 1. Die nationale Kunstausstellung wird in der Regel alle 2 Jahre und bei Bedürfnis alle Jahre veranstaltet. Auf derselben können alle Werke der bildenden Kunst, welche künstlerischen Wert haben, ausgestellt werden.

Art. 2. Zur Beschickung der nationalen Kunstausstellung sind berechtigt: Alle Schweizerkünstler des In- und Auslandes, sowie die fremden Künstler, die in der Schweiz ihr Domizil haben.

Es werden in der Regel nur Werke lebender oder nach der letzten Ausstellung verstorbener Künstler angenommen. Jedes Werk kann nur einmal ausgestellt werden. Ausgenommen sind nach früheren Entwürfen in anderem Material ausgeführte Werke.

In der Regel dürfen von einem Künstler nur drei Werke der gleichen Kunstgattung ausgestellt werden

Art. 3. Die eingesandten Arbeiten unterliegen der Prüfung einer von der schweizerischen Kunstkommission ernannten Jury von 5—7 Mitgliedern, welche endgültig über die Annahme oder Rückweisung der eingesandten Kunstgegenstände entscheidet und welcher bei Bedarf Fachexperten beigegeben werden können.

Die Jury bestimmt die Aufstellung der Kunstgegenstände im Ausstellungslokal und lässt dieselbe durch eine Delegation überwachen.

¹⁾ Siehe Jahrbuch 1887, Anhang pag. 1, Vollziehungsverordnung siehe Jahrbuch 1888 Beilage I, pag. 24.

Art. 4. Werke, die nach dem in der Ausschreibung bezeichneten Termin einlangen, werden, insofern die Verspätung nicht die Folge höherer Gewalt war, sofort zurückgesandt.

Dasselbe findet statt nach Schluss der Prüfung bezüglich derjenigen Werke, welche zur Ausstellung nicht angenommen worden sind.

Art. 5. Kein ausgestelltes Werk darf ohne besondere Bewilligung vor Schluss der Ausstellung zurückgezogen werden.

Art. 6. Die Frachtkosten sowohl für Her- als Rücktransport angenommener Ausstellungsgegenstände werden von der Ausstellung bestritten. Bei nicht angenommenen Werken geschieht der Rücktransport auf Kosten des Versenders.

Bei zu spät eingesandten und nicht mehr zur Prüfung zugelassenen Ausstellungsgegenständen fallen die Frachtkosten für Her- und Rücksendung dem Versender zur Last.

Art. 7. Die Kosten für die Versicherung gegen Feuerschaden während der Zeit der Ausstellung und gegen Transportschaden für den Rücktransport auf Schweizergebiet werden von der Ausstellung übernommen, deren leitende Behörde auch die Versicherung selbst besorgt.

Art. 8. Zum Schutze der Ausstellungsgegenstände während der Zeit der Ausstellung werden von der Behörde die notwendigen Massregeln getroffen, dagegen wird eine weitergehende Verantwortlichkeit für Beschädigungen den Ausstellern gegenüber nicht übernommen.

Art. 9. Die Ausstellung findet in der Regel in den Monaten Mai, Juni und Juli statt und dauert 6 bis 8 Wochen. Der Ausstellungsort hat derselben ein geeignetes Lokal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 10. Die schweizerische Kunstkommission ist die leitende Behörde der Ausstellung.

Sie erlässt auf Grundlage dieses Reglements die Ausschreibung der Kunstausstellung, trifft die ihr vorbehaltene Wahl der Prüfungsjury, setzt Beginn und Ende der Ausstellung, sowie des Anmeldungs- und Ablieferungstermins fest und trifft überhaupt alle zur Veranstaltung und Durchführung der Ausstellung notwendigen Anordnungen.

Sie ist berechtigt, behufs Besorgung besonderer Ausstellungsgeschäfte aus ihrer Mitte oder auch ausserhalb derselben Delegirte oder Komite's aufzustellen.

Bezüglich der Geldverwendung und des Rechnungswesens ist sie an die besondern, vom Departement des Innern im Einverständnis mit dem Finanzdepartement zu erlassenden Vorschriften gebunden.

Art. 11. In geeignetem Zeitpunkt versammelt sich die Gesamtkommission in der Ausstellungsstadt zur Beratung und Antragstellung über die Erwerbung von Kunstgegenständen für Rechnung der Eidgenossenschaft (Art. 1 und 2 des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1887).

Bei der Auswahl sollen nur hervorragende Kunstwerke berücksichtigt werden.

Die Beratung und Abstimmung geschieht offen. Der Entscheid wird mit Mehrheit der Stimmen gefällt.

Die Zahl der Stimmen für und gegen die Erwerbung ist jeweilen im Protokoll anzugeben.

Reglement über die Gewährung von Bundessubventionen an die Erstellung 5
öffentlicher monumentaler Kunstwerke.

Die Empfehlung zum Ankauf geschieht ohne Angabe von Motiven.

Der Kommission steht es frei, im Sinne des Art. 5 der Vollziehungsverordnung noch weitere Sachverständige in die Kommission zur Beratung zu berufen, so z. B. im Falle es sich um die Beurteilung eines Werkes aus einer Kunstgattung handelt, für welche sich in der Kommission Fachexperten in nicht genügender Zahl befinden.

Bei der Beratung über diejenigen verkäuflichen Kunstgegenstände, welche von Mitgliedern der schweizerischen Kunstkommission ausgestellt sind, haben sämtliche betreffende Aussteller den Austritt zu nehmen und werden durch die Mitglieder der Aufnahmejury ersetzt.

Art. 12. Mit dem Antrag auf Erwerbung ist der weitere Antrag zu verbinden, wo der angekaufte Gegenstand, bis zur Erstellung einer Nationalgalerie, aufzubewahren ist.

Vor der Aufstellung am Bestimmungsorte können die angekauften Werke dem schweizerischen Kunstverein oder anderen Genossenschaften, welche sich dafür bewerben, zur Ausstellung in Städten der Schweiz überlassen werden.

Art. 13. Auf die Zeit der nationalen Ausstellung kann die Kunstkommission zur Hebung der Kunst Konkurrenzaufgaben stellen. Die eingelangten Arbeiten werden der Beurteilung einer besondern, von der Kunstkommission gewählten Jury unterstellt. Die drei besten Lösungen werden mit entsprechenden Preisen aus dem Kunstfond bedacht.

Art. 14. Die Verhandlungen der Kommission, sowie der Jury, und die Stimmgabe der Mitglieder sind geheim zu halten.

Art. 15. Als Ausstellungsort wird Bern bezeichnet.

Die kompetente bernische Behörde hat in nützlicher Zeit über die Erfüllung der in Art. 9 dem Ausstellungsort gestellten Bedingung bindende Erklärung und genügenden Nachweis zu geben.

Wenn dies nicht geschieht, so wird die Ausstellung in andern schweizerischen Städten abgehalten, welche der gedachten Bedingung in ausreichender Weise Genüge leisten. Der bezüglichliche Entscheid steht auf Antrag der Kommission und des Departements des Innern dem Bundesrate zu.

Art. 16. Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung vorstehenden Reglements beauftragt. Dasselbe tritt sofort in Kraft.

4. 4. Reglement über die Gewährung von Bundessubventionen an die Erstellung öffentlicher monumentaler Kunstwerke. (Erlass des Bundesrates vom 5. März 1889.)
(Siehe Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1887.)

Art. 1. Eine Bundessubvention an die Erstellung eines öffentlichen monumentalen Kunstwerkes kann in Frage kommen, wenn:

- a) der Charakter des projektirten Werkes den Bedingungen des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1887 entspricht, und
- b) die Erstellungskosten des Werkes mutmasslich Franken 40,000 übersteigen.

Art. 2. Wird die Erstellung eines solchen Werkes und Inanspruchnahme eines Bundesbeitrages beabsichtigt, so hat das Initiativkomite dem Bundesrat mit dem bezüglichlichen Begehren ein Programm des auszuführenden Werkes samt Kostenvoranschlag einzugeben.

Wenn sich aus der Prüfung dieser Vorlagen ergibt, dass das Projekt den in Art. 1 genannten Bedingungen entspricht, und dass begründete Aussicht für Ausführung desselben vorhanden ist, so kann, nach erstattetem Bericht und Antrag der schweizerischen Kunstkommission, zunächst eine grundsätzliche Zusicherung eines Bundesbeitrages erfolgen.

Gestützt auf das genehmigte Programm hat das Initiativkomite eine öffentliche Ausschreibung zum Wettbewerb mit Preisansetzung für die drei besten Lösungen zu veranstalten und für Ausstellung der eingelangten Entwürfe zu sorgen.

Eine Jury von 3—5 Mitgliedern, welche von dem Initiativkomite aus einer von der schweizerischen Kunstkommission aufzustellenden Doppelliste gewählt wird, hat die eingelangten Arbeiten zu beurteilen und die ausgesetzten Preise ganz oder zum Teile den besten Lösungen zuzuteilen.

Das Initiativkomite bezeichnet aus den prämirten Entwürfen die von ihm zur Ausführung vorgeschlagene Arbeit und verfasst die definitive Kostenberechnung unter Beifügung des Finanzplans. Die schweizerische Kunstkommission begutachtet den Vorschlag, inbegriffen die Platzfrage und die Höhe der zu leistenden Bundessubvention, über welche auf Antrag des Departements des Innern der Bundesrat entscheidet.

Art. 3. Tritt ein Künstler selbstständig mit einem Entwurfe auf und findet dieser solche Zustimmung, dass die Ausführung desselben unter Beihilfe des Bundes ernsthaft in Aussicht genommen wird, so hat die Kunstkommission, auf eingelangtes Subventionsbegehren hin, die Prüfung des Entwurfes durch eine Jury zu veranlassen und auf Grundlage des von letzterer abgegebenen Urteils darüber Antrag zu stellen, ob der Entwurf grundsätzlich, notwendig befundene Abänderungen vorbehalten, anzunehmen und für dessen Ausführung ein Bundesbeitrag zu gewähren oder ob auch im gegebenen Falle eine öffentliche Wettbewerbung zu verlangen sei. Im ersteren Falle richtet sich das weitere Verfahren nach Art. 2, Alinea 4, im zweiten Fall nach Art. 2, Alinea 2, 3 und 4. Sollte die Ausschreibung einer Konkurrenz von dem Initiativkomite abgelehnt werden, so ist dies als Verzichtleistung auf Bundessubvention anzusehen.

Art. 4. Für die Bundessubvention fallen nur die Summen in Betracht, welche für die Konkurspreise und für die Ausführung des angenommenen Entwurfs aufzuwenden sind; sie beträgt wenigstens einen Fünftel und höchstens die Hälfte dieser Kosten.

Art. 5. Eine nachträgliche Bundessubvention für Kunstwerke, welche ohne eine der Ausführung vorangegangene Anfrage an die Behörde und ohne Prüfung und Begutachtung durch die schweizerische Kunstkommission erstellt worden sind, findet nicht statt.

Art. 6. Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung vorstehenden Reglementes beauftragt. Dasselbe tritt sofort in Kraft.